

Abschlussprüfung

§ 27

Gegenstand und Form der Abschlussprüfung

- (1) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 1 Abs. 1 umfasst einen schriftlichen Prüfungsteil, der aus jeweils einer Klausur in den Fächern Deutsch, erste Pflichtfremdsprache und Mathematik besteht, sowie einen mündlichen Prüfungsteil in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.
- (2) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 1 Abs. 2 umfasst einen schriftlichen Prüfungsteil, der aus jeweils einer Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik besteht, sowie einen mündlichen Prüfungsteil in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.
- (3) An die Stelle der mündlichen Prüfung tritt nach Entscheidung des Prüflings eine besondere Prüfungsleistung, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu präsentieren und zu erörtern ist.
- (4) Die Prüfungskommission kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen in einem Fach der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung ansetzen. Eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung ist anzusetzen, wenn der Prüfling dies bis zu einem von der Schule bestimmten Termin schriftlich verlangt.

§ 28

Zeitpunkt der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet im zweiten Halbjahr des Abschlussjahrgangs statt.

§ 29

Prüfungsaufgaben und Leistungsbewertung

- (1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach §27 Abs.1 und 2 werden von der obersten Schulbehörde landesweit einheitlich gestellt. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung und für die besondere Prüfungsleistung werden von der prüfenden Lehrkraft gestellt. Die Aufgaben der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen sich auf die Sachgebiete des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet.
- (2) Das Prüfungsergebnis soll die Jahresnote für das Prüfungsfach zu einem Drittel bestimmen.
- (3) In einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Prüfung nach §27 Abs.4 gehen die Ergebnisse der beiden Teile in die Bewertung der Prüfungsleistung im Verhältnis von zwei Drittel zu einem Drittel ein. Der Fachprüfungsausschuss setzt die Prüfungsnote in dem Prüfungsfach fest.

(4) Die Bewertung der Dokumentation und des Kolloquiums der besonderen Prüfungsleistung gehen im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel in die Bewertung der Prüfungsleistung ein. Der Fachprüfungsausschuss setzt die Jahresnote in dem Prüfungsfach fest.

§ 30 Prüfungskommission

(1) An der Schule wird jährlich eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus zwei Mitgliedern. Diese dürfen nicht Angehörige von Prüflingen sein.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission ist die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn nicht die Schulbehörde eine andere Person beruft. Das vorsitzende Mitglied beruft eine Lehrkraft der Schule zum weiteren Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Sind sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht einig, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 31 Fachprüfungsausschüsse

(1) Für jeden Prüfling wird vor Beginn jedes Teils der Prüfung ein Fachprüfungsausschuss gebildet.

(2) Für die Fächer der schriftlichen Prüfung und für die Dokumentation der besonderen Prüfungsleistung bestehen die Fachprüfungsausschüsse aus der unterrichtenden Fachlehrkraft (Referentin oder Referent) und einer weiteren Lehrkraft (Korreferentin oder Korreferent). Diese bewerten die Prüfungsleistung. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission setzt die Bewertung fest, wenn die Bewertungen voneinander abweichen oder es zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.

(3) Für die Fächer der mündlichen Prüfung und das Kolloquium der besonderen Prüfungsleistung besteht der Fachprüfungsausschuss aus der unterrichtenden Fachlehrkraft als prüfendem Mitglied und einer weiteren Lehrkraft, die die Niederschrift fertigt. Das prüfende Mitglied ist für die Aufgabenstellung und Durchführung der Prüfung oder des Kolloquiums verantwortlich; das weitere Mitglied kann ebenfalls Fragen stellen. Weichen bei der Beschlussfassung über die Bewertung die Einzelnoten um eine Notenstufe voneinander ab, so gilt der Notenvorschlag des prüfenden Mitglieds. Weichen die Einzelnoten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission nach Anhörung der beiden Fachprüfungsausschussmitglieder.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft Lehrkräfte der Schule als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse; abweichend davon kann die Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sollen in dem jeweiligen Fach die Lehrbefähigung besitzen. Angehörige des Prüflings dürfen nicht berufen werden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen einschließlich der Beratungen der Fachprüfungsausschüsse beratend teilnehmen und die Prüfungsergebnisse einsehen. In der mündlichen Prüfung oder im Kolloquium kann das vorsitzende Mitglied in die Prüfung eingreifen und selbst Fragen stellen. Es kann den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernehmen und ist dann stimmberechtigtes Mitglied. Die

Übernahme des Vorsitzes ist dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mitzuteilen. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt mit Stimmenmehrheit.

(6) Jedes Mitglied der Prüfungskommission und des Fachprüfungsausschusses kann Einspruch erheben, wenn es einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft hält. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Schulbehörde.

§ 32

Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) Bei einer mündlichen Prüfung und dem Kolloquium der besonderen Prüfungsleistung dürfen zuhören:

1. ein Mitglied des Schullehrerrats,
2. ein Mitglied des Schülerrats,
3. bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im nächsten Schuljahr stattfindet, und
4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.

(2) Auf Verlangen des Prüflings dürfen Personen nach Absatz 1 Nrn.1 bis 3 nicht zuhören. Die Personen nach Absatz 1 Nrn.1 und 4 dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein. Die Prüfungskommission oder das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung oder des Kolloquiums erforderlich ist.

§ 33

Feststellung der Ergebnisse der Abschlussprüfung

Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der Fachprüfungsausschüsse die Noten fest, die der Prüfling in der Abschlussprüfung erworben hat. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Prüfling bekannt zu geben.

§ 34

Wiederholung der Abschlussprüfung

Wer den Schuljahrgang wiederholt, muss auch die Abschlussprüfung wiederholen. Prüfungsleistungen der vorherigen Prüfung werden nicht angerechnet.

§ 35

Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist auf Verlangen der Schule ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission entscheidet darüber, ob die Nichtteilnahme gerechtfertigt ist. Ist sie nicht gerechtfertigt, so gilt der versäumte Prüfungsteil als mit "ungenügend" bewertet. Ist die Nichtteilnahme gerechtfertigt, so regelt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.

(3) Kann ein Prüfling an einer Abschlussprüfung bis zum Ablauf des Schuljahres aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, so entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage des Leistungsstandes, ob der Prüfling einen Abschluss ohne Prüfung erhält.

§ 36

Täuschungsversuch, Störungen

Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder stört er die Prüfung nachhaltig, so soll die Prüfungskommission bestimmen, dass der Prüfungsteil als mit "ungenügend" bewertet gilt.

§ 37

Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

Für Prüflinge mit Behinderungen kann die Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.

§ 38

Niederschriften

Über den Verlauf der Abschlussprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 38 a

Abschlussbescheinigung

Der Erwerb eines Abschlusses wird im Zeugnis neben den erzielten Noten in den Fächern, den Angaben über Fehlzeiten sowie der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens bescheinigt."

§ 39

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung ihre oder seine Prüfungsakten einsehen.

Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I

3. Zu § 27:

3.1 Zugelassene Fächer für die mündliche Prüfung nach Absatz 1 und 2 sind

- a) im 9. und 10. Schuljahrgang der Hauptschule, der Realschule, des Hauptschulzweigs und des Realschulzweigs der nach Schulzweigen und nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule sowie der Förderschule eine Wahlpflichtfremdsprache, ein naturwissenschaftliches Fach, ein Fach des Fachbereichs geschichtlich-soziale Weltkunde, ein Fach des Fachbereichs Arbeit / Wirtschaft-Technik, ein Fach des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung, Religion, Werte und Normen,
- b) im 10. Schuljahrgang des Gymnasialzweigs der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule eine zweite Pflicht- oder dritte Wahlpflichtfremdsprache, Musik, Kunst, Geschichte, Erdkunde, Politik, Religion, Werte und Normen, Physik, Chemie, Biologie,
- c) im 10. Schuljahrgang der Integrierten Gesamtschule eine zweite Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache, Religion, Werte und Normen, Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften, Musik, Kunst, Arbeit-Wirtschaft-Technik.

3.2 Die Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 4 Satz 1 wird dem Prüfling unmittelbar schriftlich mitgeteilt und ggf. nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt dem Prüfling spätestens vier Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung nach Absatz 4 die Fächer der schriftlichen Prüfung mit, in denen er mündlich geprüft wird. Der Prüfling beantragt eine zusätzliche mündliche Prüfung mindestens zwei Werktage vor Beginn der Prüfung.

3.4 Eine schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentierende besondere Prüfungsleistung nach Absatz 3 kann sein

- a) ein Beitrag aus einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb nach der Anlage des Erlasses „Förderung von Schülerwettbewerben“ in der jeweils geltenden Fassung;
- b) eine schriftliche Arbeit, die sich auf den Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres bezieht. Dabei soll die Arbeit acht Textseiten in Maschinenschrift nicht überschreiten, soweit nicht Abbildungen, Statistiken etc. erforderlich sind;
- c) eine Dokumentation einer Praktikumsleistung oder einer fachpraktischen Arbeit, die sich auf den Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres bezieht; dabei soll die Dokumentation vier Textseiten in Maschinenschrift nicht überschreiten, soweit nicht Abbildungen, Statistiken etc. erforderlich sind.

Die Schülerin oder der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der Prüfungsleistung nach Buchst. a bis c zu versichern, dass sie oder er diese selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat. Die Prüfungsleistung nach Buchst. a und b kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von bis zu drei Schülerinnen und Schülern angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers klar ersichtlich sein muss. Das Thema der besonderen Prüfungsleistung nach Absatz 3 wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer gestellt.

4. Zu § 28:

Die Termine für die schriftlichen Prüfungsfächer nach §27 Abs.1 und 2 einschließlich eines ersten Nachschreibtermins werden von der obersten Schulbehörde festgelegt. Die weiteren erforderlichen Termine setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest, sofern sie nicht von der Schulbehörde bestimmt werden.

5. Zu § 29:

5.1 In der schriftlichen Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 erhält der Prüfling jeweils zwei Prüfungsaufgaben zur Auswahl. Für die Auswahl erhält er eine Auswahlzeit von zusätzlich 15 Minuten. In der Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 wird dem Prüfling eine Prüfungsaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt. Die Festlegung des Themas, Gegenstandes und Umfangs der besonderen Prüfungsleistung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt im Einvernehmen zwischen Prüfling und prüfender Lehrkraft.

5.2 Die Schule kann entscheiden, dass Schülerinnen und Schüler des Abschlussjahrgangs, die nicht verpflichtet sind, an der Abschlussprüfung teilzunehmen, die schriftlichen Prüfungsarbeiten mitschreiben. Für diese Schülerinnen und Schüler werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten wie die Ergebnisse verbindlicher schriftlicher Lernkontrollen gewertet.

6. Zu § 31:

6.1 Die Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Prüfungen mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung betragen

- a) für den Hauptschulabschluss am Ende des 9. Schuljahrgangs und des 10. Schuljahrgangs an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen je 120 Minuten;
- b) für den Abschluss an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen am Ende des 9. Schuljahrgangs je 60 Minuten;
- c) für den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss, den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss und den Erweiterten Sekundarabschluss I in Deutsch 180 Minuten, in der ersten Pflichtfremdsprache 120 Minuten und in Mathematik 150 Minuten.

6.2 Die schriftlichen Arbeiten nach Nr. 6.1 werden unter ständiger Aufsicht angefertigt. Die Schule bestimmt die aufsichtführenden Lehrkräfte. Die über die schriftliche Prüfung anzufertigende Niederschrift enthält einen Sitzplan der Prüflinge. In ihr ist mit genauer Zeitangabe zu verzeichnen, wann die Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange die einzelnen Lehrkräfte die Aufsicht geführt und einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen

haben. Zusätzlich gegebene Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Maßnahmen sind in der Niederschrift im einzelnen auszuweisen. Jede oder jeder Aufsichtführende bestätigt, dass sie oder er andere als die vermerkten Hilfen nicht gegeben hat, und gibt an, ob und welche Verstöße sie oder er wahrgenommen hat. Im letztgenannten Fall ist ein Vermerk über die getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.

6.3 Der schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentierende Teil der besonderen Prüfungsleistung ist vom Prüfling spätestens 15 Werktage vor der Kolloquiumsprüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzugeben. Für die Korrektur und Bewertung gilt Absatz 2.

6.4 In den schriftlichen Prüfungsfächern nach § 27 Abs.1 und 2 tritt die schriftliche Prüfungsarbeit an die Stelle einer der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen im zweiten Halbjahr dieses Schuljahres.

6.5 Die oberste Schulbehörde sendet die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer der Schulleiterin oder dem Schulleiter direkt und persönlich zu. Die Geheimhaltung der Vorschläge ist sicherzustellen. Die Schule stellt die erforderliche Anzahl unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung her, frühestens jedoch drei Zeitstunden vorher.

6.6 Es dürfen nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung ist grundsätzlich zugelassen.

6.7 In der mündlichen Prüfung nach § 27 Abs.1 und 2 soll höchstens 20 Minuten geprüft werden. Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene Vorbereitungszeit von in der Regel 20 Minuten. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht einer Lehrkraft der Schule statt. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.

6.8 Für das Kolloquium nach § 27 Abs.3 gilt Nr. 6.7 Satz 1 entsprechend. Ist der dokumentierte Teil der besonderen Prüfungsleistungen als Gruppenarbeit angefertigt worden, so wird das Kolloquium als Gruppenprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

7. Zu § 32:

Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungs- und Kolloquiumsvorgänge verpflichtet. Die Referentin oder der Referent hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen. Den Zuhörerinnen und Zuhörern wird für die Dauer der Prüfung die Aufgabenstellung ausgehändigt. Sie dürfen während der Prüfung und des Kolloquiums keine Aufzeichnungen machen.

8. Zu § 33:

8.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt dem Prüfling die Ergebnisse der Prüfung am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages der mündlichen Prüfung oder des Kolloquiums mit.

9. Zu § 37:

Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen können z.B. eine längere Bearbeitungs- oder Vorbereitungszeit sein oder die Verwendung besonderer technischer Hilfsmittel.

10. Zu § 38:

10.1 Niederschriften sind anzufertigen über

- a) die Wahl des Prüflings nach § 27 Abs. 1 und 2;
- b) die Entscheidung der Prüfungskommission nach § 27 Abs. 4;
- c) die Entscheidung des Prüflings nach § 27 Abs. 3 und 4 Satz 2;
- d) die Zusammensetzung der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse nach §§ 30 und 31;
- e) die Entscheidung der Prüfungskommission nach § 33;
- f) den Verlauf der mündlichen Prüfung sowie des Kolloquiums nach § 31 Abs. 3;
- g) die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission nach § 31 Abs. 2 bis 4;
- h) die Entscheidungen nach §§ 32, 35 bis 37.

10.2 Die Niederschriften nach Nr. 10.1 sind im Falle von Buchstabe f von der aufsichtsführenden Lehrkraft bzw. von den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse, in den übrigen Fällen vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

11. Zu § 39:

11.1 Zu den Prüfungsakten gehören

- a) Niederschriften nach § 38,
- b) die gestellten Prüfungsaufgaben,
- c) die bewerteten schriftlichen Arbeiten,
- d) ggf. die bewertete Dokumentation nach Nr. 3.4,
- e) Duplikat des Abschlusszeugnisses.

11.2 Für die Aufbewahrung, Vernichtung oder Aushändigung von Prüfungsakten gelten die Bestimmungen des Erlasses „Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen; Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ in der jeweils geltenden Fassung.

11.3 Der Geprüfte kann seine Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen und Aufzeichnungen sowie auszugsweise Abschriften anfertigen. Von den schriftlichen Arbeiten und der Dokumentation ausschließlich der Bewertung und Aufgabenstellung kann in begründetem Ausnahmefall eine Kopie gegen Unkostenerstattung gefertigt werden.